



Protokoll

Treffpunkt:

Neues Rathaus, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin

Zeit:

17:00 – 18:45 Uhr

Teilnehmende:

| | |
|---------------|------------|
| Herr Göritz | Herr Renne |
| Herr Volpers | Frau Bader |
| Herr Bukowsky | Herr Parow |

Für die Stadt Templin:

Frau Timmler (Kurstadtentwicklung)
Frau Seifert (Kurstadtentwicklung)
Herr Ortwig (Bauamt)
Herr Weidemann (Klima- und Energiemanagement)

Erläuterung:

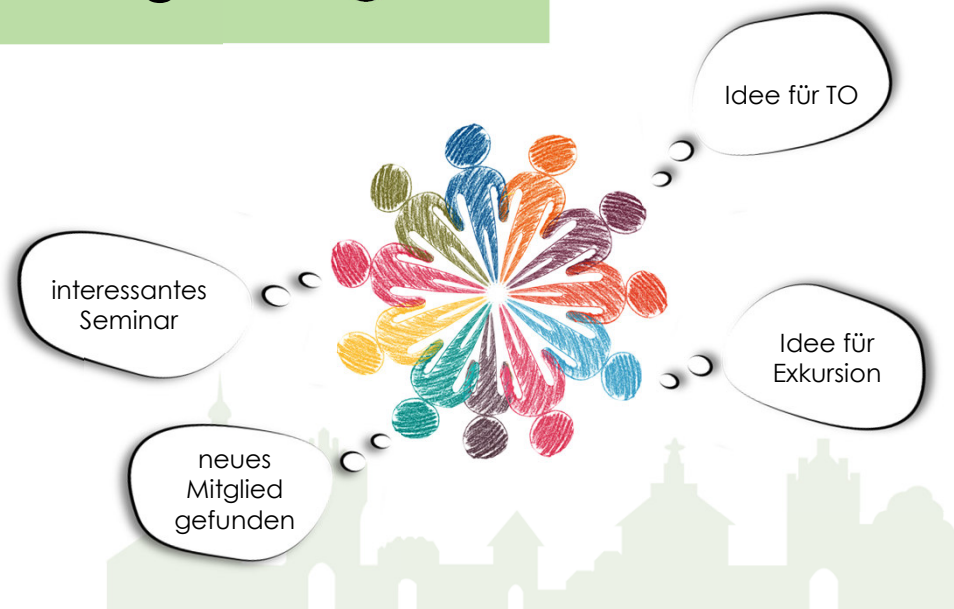
(A): Herr/Frau/alle XXX = Arbeitsauftrag (wenn möglich bis zu nächsten Sitzung)

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Stand Arbeitsaufträge
 - 2.1 Pergola am Museum – aktueller Stand
 - 2.2 Teich im Bürgergarten – aktueller Stand
 - 2.3 Blühwiesen
 - 2.4 Pflege Randstreifen Rad- und Wanderwege
3. sonstiges



1. Begrüßung



Herr Bukowsky schlug ein neues Mitglied für die AG vor:

Frau Sandovan – Kontakt zu Frau Sandovan wird hergestellt (A): [Fr. Timmler](#)

Herr Franz-Christoph Michel wurde als weiteres Mitglied für die AG vorgeschlagen und angefragt (A) – [Fr. Timmler](#)

2. Stand Arbeitsaufträge



2.1 Pergola am Museum:

- Fertigstellung 06/2024

2.2 Teich Bürgergarten:

- Suche nach Fördermitteln
- andere Vorhaben höhere Priorität

2.3 Blühwiesen:

- Schilder fertiggestellt
- Aktualisierung Homepage nötig → Unterstützung gewünscht

2.4 Pflege von Randstreifen Rad- und Wanderwege:

- Termin mit Landwirten steht noch aus → Ende Q3/ Anfang Q4 avisiert

- Frau Timmler berichtet über die Arbeitsstände
- Zu folgenden Punkte gab es Anmerkungen:

Teich Bürgergarten

- Frau Bader erfragt, welche Förderung hier in Frage kommen könnte und wie hoch die Rückzahlung der bisher geflossenen Fördermittel für die Verfügung des Teiches wäre
- Auskunft Fr. Timmler: Rückzahlung ca. 5.800€, Frage nach Förderrichtlinie steht noch aus (A) – Fr. Timmler

Blühwiesen

- Hr. Bukowsky wünschte sich einen Exkursion zu allen bestehenden Blühwiesen in Templin und den Ortsteilen -> aus organisatorischen Gründe von der AG abgewählt und als wenig zielführend eingeschätzt
- Hr. Bukowsky berichtete über ein Biodiversitäts-Förderrichtlinie --> die entsprechenden Unterlagen wurden an Fr. Timmler gesendet → siehe Anhang 1 des Protokolls
- In Rahmen der Diskussion wurde deutlich, dass es an einem Grünflächenmanager fehle -> Prüfung der Förderrichtlinie, ob Stelle gefördert wird
- eine Einstellung in der Haushaltsplanung sei erfolgt, nun läge die Entscheidung darüber bei den Stadtverordneten, so berichteten Fr. Seifert und Fr. Timmler

- Weitere Frage: Wer pflegt die Kurmeile? Herr Ortwig gibt Auskunft, dass die KGU für die Pflege zuständig sei → für die nächste AG soll Ansprechpartner der KEU (kommunale Entwicklungsgesellschaft) eingeladen werden (A) – Fr.Timmler
- Fr. Timmler bittet um Zuarbeit für Aktualisierung der Homepage – Anfrage zur Verlinkung erhalten:

<https://www.ellis-garten.de/naturgarten-ideen-fuer-oekologisch-orientierte-gartenbesitzer-zur-naturnahen-gestaltung-ihres-gartens/>

Ist diese Seite eine Verlinkung wert? (A) - alle

Pflege von Randstreifen

- Es wird eingeworfen, dass eine einseitige Mahd mit jährlichen Wechsel sinnvoll erscheint
- Landwirte sollen für artenreichen Randstreifen und sowie Gehölz- und Wurzelschutz mehr sensibilisiert werden → Einzelgespräche sinnvoller; Fr. Spundflasch könne hier mit viel Know-how einbezogen werden

2. Stand Arbeitsaufträge



2.1 Pergola am Museum:
- Fertigstellung 06/2024

Arten:

- Pfeifenwinde
- Rotblättriger Baumwürger
- Rote Geißschlinge
- Gold-Geißschlinge
- Feuer-Geißschlinge



Pfeifenwinde
(*Aristolochia macrophylla*)



Rote
Geißschlinge



Rotblättriger
Baumwürger
(*Celastrus orbiculatus*)



Gold-
Geißschlinge



Feuer-
Geißschlinge

3. Sonstiges



Klimafolgeanpassung & Klimaresilienz:

- Vorstellung Projekt Klimakiste der Stadt Hameln

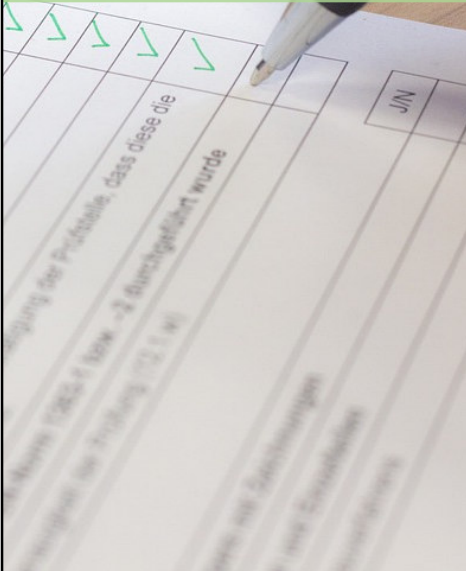
Link zum TV-Beitrag:

https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/hannover_weser-leinegebiet/Es-wird-heiss-Hameln-laedt-zur-Erfrischung-in-die-Klima-Kiste,klimawandel438.html

→ Perspektive für Umgestaltung Marktplatz?

- Fr. Seifert und Fr. Timmler berichten, dass künftig die Umgestaltung des Marktplatzes angegangen werden soll; voraussichtlich wird es hier Workshops, Ideenbewerbe o.ä. geben – eine Terminkette kann jedoch noch nicht benannt werden
- zudem wurde in der Stadtmarketing Runde eine Begrünung des Marktplatzes sowie der Umgebung in Form von z.B. Pflanzkästen gewünscht
- weiterer Wunsch war es, die Baumscheiben unter den Linden mit Frühblühern zu bestücken -> hier könnte die NABU-Jugend eingebunden werden
- Patenschaften für die Begrünung und Pflege der Pflanzscheiben wären eine weitere Idee
- Fr. Seifert und Fr. Timmler prüfen die Beschaffung von Pflanzkästen im Stil der Kästen, die im Rahmen der 750 Jahrfeier aufgestellt werden (A) – Fr. Seifert + Fr. Timmler

3. Sonstiges



Klimafolgeanpassung & Klimaresilienz :

- Modellkommune im Projekt des MLUK „Checkliste kommunale Klimaanpassung“
- Ziel der Checkliste:
Klimawandelfolgen für (kleinere) Kommune abschätzen, erste Handlungsoptionen entwickeln und priorisieren → Tool bzw. Handwerkszeug für Kommunen

3. Sonstiges



Attraktivierung und Inwertsetzung Kurmeile:

- Maßnahme aus Kurstadtentwicklungs- und Tourismuskonzept
- Erarbeitung eines Konzepts:
 - Berücksichtigung Ideen, Wünsche der Jugend
 - Beschattung notwendig
 - Wasser-, Strom-, WLAN Anschluss
 - Zusammenarbeit mit NABU, WBV, NTT

3. Sonstiges



Wettbewerb „Templin erblüht!“:

- aktuell noch keine Einsendungen
- Wettbewerb gerne teilen (digitaler Flyer etc. steht zur Verfügung)
- Anstoß weiterer Idee im Rahmen der Stadtmarketing-Runde:
 - Begrünung der Pflanzscheiben + Laternen am Markt (Frühblüher, Patenschaften?)
 - Anschaffung von Pflanzkästen für Händler

- weitere Flyer sinnvoll, Mitglieder könnte diese direkt im Briefkasten von potenziellen Wettbewerbern hinterlassen (A) – Fr. Timmler



Nächste Arbeitstreffen:

18. September

13. November



Weitere Fragen aus der Runde:

- Errichtung von Parkplätzen in der Ringstraße – gibt es hier eine Genehmigung?
- Errichtung eines EFH in Vietmannsdorf in Richtung Gollin – gibt es hier eine Genehmigung? Hier wurde eine Frischwiese überbaut.
- Fr. Timmler und Fr. Seifert erläutern, dass Baugenehmigungen vom Landkreis bearbeitet und durch die UNB naturschutzfachlich bewertet und ggf. Auflagen erteilt werden; die Stadt wird nur im Rahmen der örtlichen Bauvorschriften bzw. Bauordnung angehört und kann nur den Hinweis geben, dass Vorhaben in Schutzgebieten liegt



Anhang 1





Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Bundesprogramms Biologische Vielfalt

Vom 20. Juli 2021

1 Zuwendungszweck

1.1 Die Bundesregierung hat sich die Erhaltung der biologischen Vielfalt durch Schutz und nachhaltige Nutzung zum Ziel gesetzt und hierzu die Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt beschlossen. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU), vertreten durch das Bundesamt für Naturschutz (BfN), gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien, der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den dazu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften Zuwendungen zur Durchführung von Vorhaben, denen im Rahmen der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt eine gesamtstaatlich repräsentative Bedeutung zukommt oder die diese Strategie in besonders beispielhafter und maßstabsetzender Weise umsetzen.

Die geförderten Maßnahmen sollen dazu beitragen, den Rückgang der biologischen Vielfalt in Deutschland zu stoppen und mittel- bis langfristig in einen positiven Trend umzukehren. Sie müssen dem Schutz und der nachhaltigen Nutzung sowie der Entwicklung der biologischen Vielfalt dienen und über die rechtlich geforderten Standards hinausgehen.

Das Bundesprogramm trägt zur Umsetzung der Nationalen Strategie bei und soll für ihre Umsetzung Impulse setzen. Zugleich soll es Multiplikatorwirkung entfalten. Akzeptanzbildende Maßnahmen der Information und Kommunikation sollen dazu beitragen, das gesellschaftliche Bewusstsein für die biologische Vielfalt zu stärken. Das Programm soll die Kooperation unterschiedlicher Akteure bei der Umsetzung der Ziele der Nationalen Strategie fördern. Es soll Vorhaben zum Schutz und zur nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt umfassen.

1.2 Zuwendungen zur Finanzierung von Vorhaben nach Nummer 1.1 können nur gewährt werden, soweit an der Durchführung der Vorhaben ein erhebliches Bundesinteresse besteht. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr wird aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Vorhaben zur Umsetzung der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt in den Förderschwerpunkten:

- 2.1.1 Arten in besonderer Verantwortung Deutschlands,
- 2.1.2 Hotspots der biologischen Vielfalt in Deutschland,
- 2.1.3 Sichern von Ökosystemleistungen,
- 2.1.4 Stadtnatur und
- 2.1.5 weitere Maßnahmen von besonderer repräsentativer Bedeutung für die Strategie

Zu Nummer 2.1.1

„Arten in besonderer Verantwortung Deutschlands“ sind Arten, für die Deutschland international eine besondere Verantwortung hat, weil sie nur hier vorkommen oder weil ein hoher Anteil der Weltpopulation hier vorkommt. Ihr Schutz hat einen hohen Stellenwert im Artenschutz. Eine Liste der Arten, für die Projekte gefördert werden können, findet sich unter <http://biologischevielfalt.bfn.de/verantwortungsarten.html>.

Mit den Maßnahmen in diesem Förderschwerpunkt sollen diese Arten direkt geschützt und dabei auch zur Erhaltung und zur Renaturierung von deren Lebensräumen beigetragen werden, um langfristig überlebensfähige Populationen dieser Arten zu gewährleisten.

Zu Nummer 2.1.2

„Hotspots der biologischen Vielfalt“ sind Regionen in Deutschland mit einer besonders hohen Dichte und Vielfalt charakteristischer Arten, Populationen und Lebensräumen.

Mit den Maßnahmen in diesem Förderschwerpunkt sollen die naturschutzfachlichen Qualitäten der Hotspots erhalten und optimiert werden. Gleichzeitig soll die Identifikation der Menschen in der Region mit ihren Hotspots und ein modellhaftes, zielgerichtetes Zusammenwirken unterschiedlicher Akteure im Rahmen der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt gefördert werden.



Bei Skizzeneinreichungen in diesem Förderschwerpunkt sind die fachlich-administrativen Hinweise gemäß der spezifischen Mustergliederung für Projektskizzen im Förderschwerpunkt Hotspots zu berücksichtigen (siehe Nummer 7.2.1).

Zu Nummer 2.1.3

Die biologische Vielfalt ist Basis für vielfältige Dienstleistungen der Natur, die oft Existenzgrundlage für Mensch und Wirtschaft sind. Dazu zählen etwa die Bereitstellung von Trinkwasser, Nahrungsmitteln und Energieträgern, die Kohlenstoffspeicherung als Beitrag zum Klimaschutz, die Bereitstellung von Wirkstoffen für Arzneimittel und von Naturräumen für Gesundheit und Erholung sowie die Sicherung der Anpassungsfähigkeit an den Klimawandel und der Schutz vor Naturkatastrophen wie Hochwasser. Diese Ökosystemleistungen haben auch einen hohen wirtschaftlichen Wert. Für die Sicherung dieser Ökosystemleistungen spielt eine nachhaltige Nutzung oft eine wichtige Rolle.

Mit den Maßnahmen in diesem Förderschwerpunkt sollen zur Umsetzung der Ziele der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt Ökosysteme und deren biologische Vielfalt gesichert, verbessert und wiederhergestellt werden und durch die Maßnahmen soll deren Fähigkeit zur Bereitstellung von Ökosystemleistungen erhalten bzw. gestärkt werden. Zugleich soll demonstriert werden, welchen Nutzen Investitionen in die biologische Vielfalt und in Ökosystemleistungen mit sich bringen.

Zu Nummer 2.1.4

Stadtnatur bietet vielen Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum. Den Menschen stellt sie nicht nur saubere Luft und gutes Stadtklima, sondern auch Flächen für Erholung, Freizeit und Naturerleben zur Verfügung.

Mit den Maßnahmen in diesem Förderschwerpunkt soll die Umsetzung des „Masterplans Stadtnatur“, vor allem im Handlungsfeld C.1 (BT-Drucksache 19/11220 vom 21. Juni 2019), unterstützt werden. Ziel ist es, im Sinne der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt den Anteil an naturnahen, arten- und strukturreichen Grün- und Freiflächen im Siedlungsbereich durch ein ökologisches Grünflächenmanagement zu erhöhen und die biodiversitätsfördernde Durchgrünung von Städten und Gemeinden zu verbessern. Dieses umfasst vor allem die naturnahe Gestaltung und fachgerechte Pflege, die Verwendung von heimischem oder gebietseigenem Saat- und Pflanzgut, den Erhalt von Alt- und Biotopbäumen sowie den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und chemische Dünger. Die Lebensräume siedlungstypischer, sowie seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sollen erhalten, entwickelt und vernetzt werden.

Über die in Nummer 2.2 geforderten Maßnahmen der Information und Kommunikation hinausgehend, sollen den Bürgerinnen und Bürgern sowie den relevanten Stadtakteuren (Politik, Verwaltung, Wirtschaft, Vereine, Verbände, Bildungseinrichtungen etc.) Wert und Bedeutung von Stadtnatur z. B. durch zielgruppenspezifische Aktivierungs- und Beteiligungsformate sowie Bildungsangebote vermittelt werden.

Zur Umsetzung der Ziele der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt auf lokaler Ebene werden auch die Erstellung und Umsetzung kommunaler Fachkonzepte und übergreifender kommunaler Strategien zur biologischen Vielfalt einschließlich beispielhafter Maßnahmen sowie der Einsatz von Biodiversitätsmanagern gefördert. Ein „Merkblatt zur Antragstellung im Bundesprogramm Biologische Vielfalt für die Erstellung einer kommunalen Biodiversitätsstrategie“ und weitere Informationen stehen im Internet zur Verfügung: <https://biologischevielfalt.bfn.de/bundesprogramm/foerderschwerpunkte/stadtnatur.html>

Zu Nummer 2.1.5

Angesichts der Breite der Ziele und Maßnahmen der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt soll die Förderung aus dem Bundesprogramm Biologische Vielfalt über die in den Nummern 2.1.1 bis 2.1.4 genannten Förderschwerpunkte hinaus ausgewählte Projekte erfassen, deren Durchführung von besonderer repräsentativer Bedeutung für die Umsetzung der Strategie ist.

2.2 Maßnahmen der Information und Kommunikation sollen bei allen Vorhaben dazu beitragen, das gesellschaftliche Bewusstsein für die biologische Vielfalt zu stärken. Sie sind daher bei der Projektplanung und -umsetzung als verbindliche Bestandteile zu berücksichtigen.

2.3 Vorhaben, die in eine lokale oder regionale Strategie zur biologischen Vielfalt eingebunden sind oder zur Entwicklung einer solchen Strategie beitragen, werden bevorzugt gefördert.

2.4 Für mehrere gleichartige oder ähnliche Vorhaben können Zuwendungen gewährt werden, soweit dies notwendig ist. Bei der Entscheidung hierüber sind naturräumlich unterschiedliche Bedingungen zu berücksichtigen.

2.5 Die Evaluationen der Vorhaben sind nach Maßgabe des „Leitfaden Evaluation von Projekten im Bundesprogramm Biologische Vielfalt“ zu planen und durchzuführen. Das BfN behält sich im Rahmen seiner Aufgabenwahrnehmung eigene Evaluationen vor.

2.6 Daneben werden lokale Initiativen für Kleinprojekte, die im Sinne von Nummer 9.4 des Aktionsprogramms Insektenschutz (<https://www.bmu.de/publikation/aktionsprogramm-insektenschutz/>) der Insektenvielfalt und der Verbesserung ihrer Lebensräume dienen, gefördert. Ziel ist es, vor dem Hintergrund des Rückgangs der Insektenvielfalt die Handlungsbereitschaft in der Bevölkerung zu aktivieren und zu unterstützen. Viele kleine, bundesweit verteilte Projekte sind in ihrer Gesamtheit notwendig und förderlich für den Schutz der Insekten und ihrer Lebensräume. Durch die Summe dieser Projekte wird bundesweit eine Multiplikatorenwirkung bei Bürgerinnen und Bürgern erreicht, für den Insektenschutz aktiv zu werden. Kleinprojekte zum Insektenschutz sind solche mit zuwendungsfähigen Gesamtausgaben zwischen 5 000 Euro und 25 000 Euro. Auf die besonderen Bedingungen für die administrative Umsetzung der Kleinprojekte wird in den folgenden Kapiteln hingewiesen.



3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können natürliche oder juristische Personen mit Sitz bzw. Geschäftsbetrieb in der Bundesrepublik Deutschland sein.

Nicht antragsberechtigt sind die Bundesländer. Für die Länder Berlin, Bremen und Hamburg sowie für die Schutzgebietsverwaltungen der Länder (für die Umsetzung modellhafter Maßnahmenprogramme zum Insektenschutz durch die Biosphärenreservatsverwaltungen) sind einzelfallbezogene Sonderregelungen möglich.

Wenn Zuwendungsempfänger als Unternehmen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) einzustufen sind, erfolgt die Förderung nach den Vorgaben des Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 AEUV auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (DAWI-Beschluss, ABl. L 7 vom 11.1.2012, S. 3).

Keine Förderung wird gewährt zu Gunsten von Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 249 vom 31.7.2014, S. 1). Ausgeschlossen ist zudem die Gewährung von Beihilfen zugunsten von Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht nachgekommen sind.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Vorhaben müssen grundsätzlich in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden. Die Durchführung sachlich gebotener Maßnahmen im Ausland (z. B. Erfassung und Ursachenanalyse von wandernden Tierarten) ist möglich, soweit der Schwerpunkt des Projekts in Deutschland liegt und die Maßnahmen im Ausland sachlich und finanziell von deutlich untergeordneter Bedeutung sind.

4.2 Die Vorhaben sollen nach spätestens sechs Jahren Laufzeit abgeschlossen sein. Die Evaluation kann die Dauer des Vorhabens überschreiten. Kleinprojekte nach Nummer 2.6 sollen nach spätestens zwei Jahren abgeschlossen sein.

4.3 In besonders begründeten Fällen kann die Planung (Projekt 1) und Umsetzung (Projekt 2) in zwei getrennten Projekten erfolgen. Das Projekt 1 dient dazu, die Planung eines komplexen Projektes zu konkretisieren und für erforderliche Maßnahmen des Projekts 2 das Einverständnis mit den relevanten Stellen herzustellen.

4.4 Die Naturschutzziele des Projekts sind für jedes im Rahmen des Vorhabens erworbene Grundstück zugunsten der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das BfN, grundbuchlich zu sichern. Im Zuge des Erwerbs jedes einzelnen Grundstücks ist ein eventueller Erstattungs- und Zinsanspruch mindestens in Höhe der für die betreffende Fläche bewilligten Bundesmittel zugunsten des Bundes grundbuchlich zu sichern.

4.5 Es können Einzel- und Verbundvorhaben gefördert werden. Voraussetzung für die Förderung von Verbundvorhaben ist, dass eine Kooperationsvereinbarung unter Beachtung des Merkblatts für Antragsteller/Zuwendungsempfänger zur Zusammenarbeit der Partner von Verbundprojekten abgeschlossen wird. Kleinprojekte nach Nummer 2.6 werden als Einzelvorhaben gefördert.

4.6 Es ist eine projektbegleitende Arbeitsgruppe einzurichten, die während der Projektlaufzeit jährlich tagt.

4.7 Die Nummern 4.3, 4.4 und 4.6 gelten nicht für Kleinprojekte nach Nummer 2.6. Pro Zuwendungsempfänger ist nur ein Kleinprojekt gleichzeitig förderfähig.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung gewährt.

5.2 Finanzierungsart

Die Zuwendungen werden grundsätzlich im Wege der Anteilfinanzierung gewährt.

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben, die für gemeinnützige (non-profit) Organisationen bei Vorliegen eines außerordentlichen Bundesinteresses bis zu 90 % und in allen anderen Fällen bis 75 % finanziert werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann davon bis zu einer maximalen Förderquote von 90 % nach oben abgewichen werden. Die Bewilligungsbehörde wird bei der Entscheidung über den Finanzierungsanteil im Rahmen der hier genannten maximalen Förderquoten die Ausstattung der antragstellenden Organisation mit für Projekte verfügbaren Mitteln berücksichtigen.

Von einem außerordentlichen Bundesinteresse ist insbesondere auszugehen, wenn Projekte der Umsetzung von Strategien und Schwerpunktsetzungen des BMU/BfN dienen.

Ein besonders begründeter Ausnahmefall liegt in der Regel bei finanzschwachen Kommunen vor, die nach jeweiligem Landesrecht ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen haben und dieses nachweisen. Sofern das Landesrecht kein Konzept zur Haushaltssicherung vorsieht kann die Kommune ihre Finanzschwäche über Fehlbeträge in den vergangenen zwei Haushaltsjahren sowie Fehlbedarfe aus dem aktuellen und in den folgenden zwei Haushaltsjahren nachweisen. Die entsprechende Haushaltslage ist durch die Kommunalaufsicht zu bestätigen.



Auf Antrag kann in Ausnahmefällen eine Fehlbedarfsfinanzierung gewährt werden. Grundlage für die Fehlbedarfsfinanzierung ist neben der geringen finanziellen Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers ein außerordentliches Bundesinteresse an der Durchführung des Vorhabens.

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten, die bis zu 75 % finanziert werden.

Eine angemessene Eigenbeteiligung wird bei allen Finanzierungsarten vorausgesetzt. Die Finanzierung kann darüber hinaus grundsätzlich auch anteilig durch andere öffentliche Mittel (z. B. kommunale oder Landesmittel) und nicht-öffentliche Mittel Dritter erfolgen.

Bei Kleinprojekten kann die Zuwendung bis zu 90 % der zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben betragen. In hierfür geeigneten Fällen kann die Zuwendung für Kleinprojekte im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt werden.

5.3 Finanzierungsform

Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.

Bei Fördermaßnahmen, bei denen auch Tätigkeiten von wirtschaftlicher Natur durchgeführt werden und mithin der Zuwendungsempfänger als Unternehmen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV einzustufen ist, erfolgt die Förderung nach dem DAWI-Beschluss (ABl. L 7 vom 11.1.2012, S. 3). Im Zuwendungsbescheid als Betrauungsakt der Bewilligungsbehörde gegenüber dem betrauten Unternehmen werden Gegenstand und Dauer der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, das Unternehmen und gegebenenfalls das betreffende Gebiet, gegebenenfalls die Art etwaiger dem Unternehmen gewährter ausschließlicher oder besonderer Rechte, eine Beschreibung des Ausgleichsmechanismus und Parameter für die Berechnung, Überwachung und Änderung der Ausgleichsleistungen sowie der Mechanismus zur Vermeidung von Überförderung und zur Rückforderung festgelegt und auf den DAWI-Beschluss verwiesen.

5.4 Zuwendungsfähige Ausgaben oder Kosten

Zuwendungsfähig ist der vorhabenbedingte Mehraufwand, der bei Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Durchführung der Vorhaben notwendigerweise anfällt, für

- das für die Vorhabendurchführung erforderliche Personal,
- Aufträge an Dritte (insbesondere für Planungsleistungen, Evaluationen),
- sächliche Verwaltungsausgaben (inklusive Ausgaben für Versicherungen, soweit sie gesetzlich vorgeschrieben oder zur Erreichung des Zuwendungszwecks sinnvoll und erforderlich sind),
- Gegenstände und Investitionen,
- Dienstreisen,
- Pacht unbeweglicher Sachen,
- Ausgleichszahlungen und Entschädigungen,
- Maßnahmen der Information und Kommunikation, die dazu beitragen, das gesellschaftliche Bewusstsein für die biologische Vielfalt zu stärken.

Für Kleinprojekte nach Nummer 2.6 sind Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken sowie Personalausgaben nicht zuwendungsfähig.

Grundsätzlich nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben bzw. Kosten der Antragserarbeitung sowie die üblichen Grundausstattungen der teilnehmenden Institutionen sowie Folgeaufwendungen bzw. -kosten, die durch das Vorhaben entstehen.

Wenn Vorhaben oder einzelne Maßnahmen im Rahmen eines Vorhabens ausschließlich der Erfüllung konkreter gesetzlicher oder aufgrund eines Gesetzes geltender Verpflichtungen des Antragstellers zur Beschränkung von Umwelt- und Naturbelastungen dienen, werden sie nicht gefördert. Gefördert werden lediglich Maßnahmen, die zu einem verbesserten Zustand der biologischen Vielfalt über die bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen hinausführen. Die Kofinanzierung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist ausgeschlossen. Die Verantwortlichkeit des Verursachers für Umweltschäden wird durch die Zuwendung nicht aufgehoben.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Bestandteile eines Zuwendungsbescheids auf Ausgabenbasis werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in der jeweils aktuellen Fassung. Bei Zuwendungen an Gebietskörperschaften werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P-Gk) zu Grunde gelegt. Die Förderung von Kostenvorhaben erfolgt auf Basis der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P-Kosten).

6.2 Eine Zuwendung für ein Vorhaben nach diesen Richtlinien schließt die Inanspruchnahme von anderen öffentlichen Zuwendungen – ausgenommen aus Haushaltsmitteln des Bundes – nicht aus. Die Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber werden bei der Bemessung der Höhe der Zuwendung des Bundes berücksichtigt. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, andere Zuwendungen und Einnahmen, die mit Durchführung des Vorhabens erzielt werden – auch nach Erteilung des Bewilligungsbescheids – dem BfN mitzuteilen.



7 Verfahren

7.1 Einschaltung eines Projektträgers, Antragsunterlagen, sonstige Unterlagen und Nutzung des elektronischen Antragssystems

Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme hat das BfN derzeit folgenden Projektträger beauftragt:

Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V. (DLR)
Projektträger „Leben, Natur, Vielfalt“
Programmbüro für das BfN
Heinrich-Konen-Straße 1
53227 Bonn

Die Kontaktdaten der Ansprechpersonen beim DLR Projektträger stehen unter <http://biologischevielfalt.bfn.de/verfahren.html>) zum Herunterladen zur Verfügung.

Soweit sich hierzu Änderungen ergeben, wird dies im Bundesanzeiger oder in anderer geeigneter Weise bekannt gegeben.

Es wird empfohlen, zur Beratung mit dem DLR Projektträger Kontakt aufzunehmen. Weitere Informationen und Erläuterungen sind dort erhältlich. Vordrucke für Förderanträge, Richtlinien, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen können hier abgerufen oder unmittelbar beim oben angegebenen Projektträger angefordert werden.

7.2 Verfahren für die Förderung von Projekten nach Nummer 2.1.1 bis 2.1.5

Das Bewilligungsverfahren ist zweistufig angelegt:

7.2.1 Vorlage und Auswahl von Projektskizzen

In der ersten Verfahrensstufe sind zunächst Projektskizzen in elektronischer Form an die E-Mail-Adresse programm-buero-bpbv@dlr.de einzureichen. Mustergliederungen für die Einreichung von Skizzen im Bundesprogramm Biologische Vielfalt stehen im Internet unter <http://biologischevielfalt.bfn.de/verfahren.html> zur Verfügung. Bei Projektskizzen im Förderschwerpunkt Hotspots ist eine spezifische Mustergliederung zu verwenden, die die Spezifika der Anforderungen an Skizzen im Förderschwerpunkt Hotspots regelt. Die eingegangenen Projektskizzen werden vom Programmbüro gemeinsam mit BfN auf ihre grundsätzliche Förderfähigkeit hin anhand der Nachvollziehbarkeit des dargelegten besonderen Bundesinteresses und der Bezüge zu den Zielen der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt im jeweiligen Förderschwerpunkt bewertet.

7.2.2 Vorlage förmlicher Förderanträge und Entscheidungsverfahren

In der zweiten Verfahrensstufe werden die Verfasserinnen und Verfasser der positiv bewerteten Projektskizzen aufgefordert, einen förmlichen Förderantrag (Vorhabenbeschreibung und Formantrag) vorzulegen. Bei Verbundvorhaben sind aufeinander abgestimmte Förderanträge vorzulegen.

Zur Erstellung von förmlichen Förderanträgen ist das elektronische Antragssystem „easy-online“ zu nutzen.

Mit dem Antrag sind nachvollziehbare und belastbare Zusagen für die Eigen- und Drittmittel sowie ein Konzept vorzulegen, wie die Projektziele nach Beendigung der Bundesförderung weiterverfolgt werden sollen. Weiter ist ein (Grob-)Konzept zur Evaluation (siehe Handreichung im Internet) vorzulegen. Genaue Anforderungen an die förmlichen Förderanträge werden bei Aufforderung zur Vorlage eines förmlichen Förderantrags mitgeteilt.

Die eingegangenen Anträge werden nach folgenden Kriterien bewertet und geprüft:

- Zuwendungsfähigkeit der beantragten Mittel
- Notwendigkeit und Angemessenheit der beantragten Mittel
- Nachvollziehbarkeit der Erläuterungen zum Finanzierungsplan
- Umsetzung eventueller Auflagen aus der ersten Stufe und Einhaltung des dort zur Förderung empfohlenen Finanzrahmens

Entsprechend der oben angegebenen Kriterien und Bewertung wird nach abschließender Antragsprüfung über eine Förderung entschieden.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie für die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der Bundesmittel ist das BfN als Bewilligungsbehörde bzw. soweit dazu ermächtigt das beauftragte Programmbüro zuständig.

Den Beauftragten des BfN vom Programmbüro sind auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten.

Der Antragsteller erklärt sich im Antrag auf Zuwendung damit einverstanden, dass zum Zwecke einer Evaluierung vom BfN oder dessen Beauftragten Einsicht in dafür erforderliche Unterlagen des Förderverfahrens genommen werden kann. Das BfN behält sich auch gegebenenfalls wiederkehrende Überprüfungen der Projekte vor.

Den Antragstellern kann aufgegeben werden, weitere Unterlagen (z. B. Gesellschaftsvertrag oder Satzung, Wirtschaftsplan und Jahresabschluss, Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamts) vorzulegen.

7.3 Verfahren für die Förderung von Kleinprojekten nach Nummer 2.6

Das Verfahren für diese Projekte ist einstufig angelegt.

Ein Antrag mit Angabe der geplanten Maßnahmen inklusive Ausgabenrahmen ist elektronisch einzureichen.



Mustergliederungen für diese Anträge stehen im Internet unter <http://biologischevielfalt.bfn.de/verfahren.html> zur Verfügung.

Die eingegangenen Anträge werden nach folgenden Kriterien bewertet:

- Eignung des Zuwendungsempfängers (fachlich- und administrativ)
- Zuwendungsfähigkeit der beantragten Mittel und Einhaltung der Wertgrenzen der Gesamtausgaben
- Notwendigkeit und Angemessenheit der beantragten Mittel
- Nachvollziehbarkeit der Wirkung der Kleinprojekte in Bezug zum Beitrag zum Insektenschutz und zur Multiplikationwirkung auf lokaler Ebene

Entsprechend den oben angegebenen Kriterien und der Bewertung wird nach abschließender Antragsprüfung über eine Förderung entschieden.

7.4 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Anforderung und Auszahlung der Zuwendung richtet sich nach den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO und den Allgemeinen Nebenbestimmungen. Für die Auszahlung der Zuwendung gilt das mittelbare Abrufverfahren über „profi online“. Für Kleinprojekte nach Nummer 2.6 werden die Mittel im Anforderungsverfahren ausbezahlt.

7.5 Verwendungsnachweisverfahren

Das Verwendungsnachweisverfahren richtet sich nach den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO und den Allgemeinen Nebenbestimmungen. Die Verwendungsnachweise werden über „profi online“ eingereicht.

7.6 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind. Der Bundesrechnungshof ist gemäß § 91 BHO zur Prüfung berechtigt.

8 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 20. Juli 2021 in Kraft.

Sie werden alle sechs Jahre evaluiert und auf der Grundlage der Ergebnisse der Evaluation überprüft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 23. Februar 2018 (BAnz AT 16.02.2018 B2) außer Kraft.

Bonn, den 20. Juli 2021

Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz, und nukleare Sicherheit

Im Auftrag
Dr. Delbrück

Förderschwerpunkt Stadtnatur

Merkblatt zur Antragstellung im Bundesprogramm Biologische Vielfalt
für die Erstellung einer kommunalen Biodiversitätsstrategie

Juli 2021



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit
und Verbraucherschutz



Bundesamt für
Naturschutz

Merkblatt

zur Antragstellung im Bundesprogramm Biologische Vielfalt für die Erstellung einer kommunalen Biodiversitätsstrategie

1 Was wird gefördert?

Im Rahmen des Masterplans Stadtnatur wurde durch die Bundesregierung beschlossen, zur Umsetzung der Ziele der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt auf lokaler Ebene einen neuen Förderschwerpunkt Stadtnatur im Bundesprogramm Biologische Vielfalt zu etablieren. Entsprechend der Förderrichtlinie in der Fassung vom 20.07.2021 kann nun auch die Erstellung und Umsetzung übergreifender kommunaler Strategien zur biologischen Vielfalt zum Beispiel mit Hilfe von Biodiversitätsmanagerinnen und Biodiversitätsmanagern gefördert werden.

Sollte bereits eine kommunale Strategie zur biologischen Vielfalt beschlossen worden sein, kann für die Koordination, Planung und Umsetzung beispielhafter Maßnahmen eine Förderung beantragt werden. Auch hierfür können oben genannte Biodiversitätsmanagerinnen und Biodiversitätsmanager eingesetzt werden. Ein Beschluss des obersten kommunalen Entscheidungsgremiums (z. B. Stadt- oder Gemeinderat) zur Umsetzung der kommunalen Strategie ist Voraussetzung für ein mögliches anschließendes Projekt zur Förderung konkreter Maßnahmen.

Viele Aufgabenbereiche, die mehrere Kommunen oder sogar einen ganzen Kreis betreffen, eignen sich für eine interkommunale Zusammenarbeit. In diesem Sinne kann auch die Erarbeitung einer interkommunalen Biodiversitätsstrategie gefördert werden.

Der Werkstattbericht „Kommunale Biodiversitätsstrategien“, der vom Bündnis Kommunen für biologische Vielfalt e. V., dem Bundesamt für Naturschutz und der Deutschen Umwelthilfe herausgegeben wurde, gibt eine erste Orientierung, wie eine kommunale Biodiversitätsstrategie entwickelt werden kann und zeigt Best Practice-Beispiele auf. Die Broschüre „Mehr biologische Vielfalt in Städten und Gemeinden“ des Projekts UrbanNBS bietet eine Arbeitshilfe zur Erstellung kommunaler Biodiversitätsstrategien.

Das Ziel einer kommunalen Biodiversitätsstrategie ist es, ein geplantes und zielgerichtetes Vorgehen zu entwickeln, um die biologische Vielfalt in einer Kommune zu erhalten und zu fördern. [...] Die Erarbeitung einer kommunalen Biodiversitätsstrategie beginnt in der Regel mit der Analyse der Rahmenbedingungen, des aktuellen Zustands der biologischen Vielfalt sowie abgeschlossener und laufender Aktivitäten. Auf Basis der Ergebnisse werden anschließend individuelle Ziele und Maßnahmen zur Förderung von biologischer Vielfalt in der jeweiligen Kommune festgelegt. (aus: UrbanNBS (2020), S.7)

Kommunale Biodiversitätsstrategien können als systematische Erfassung, Darstellung und Abstimmung vergangener und zukünftiger Naturschutzaktivitäten unter gegebenen rechtlichen, ökonomischen, planerischen und ökologischen Ausgangsbedingungen verstanden werden. (aus: Kommunen für Biologische Vielfalt: Werkstattbericht (2014), S. 4)

LINKS

Werkstattbericht
Kommunale Biodiversitätsstrategien
<https://www.kommbio.de/download/>

Broschüre
Mehr biologische Vielfalt in Städten und Gemeinden
<https://www.ioer.de/projekte/urban-nbs/>

2 Hinweise zur inhaltlichen Ausgestaltung von Skizze und Antrag

Rahmenbedingungen zur Erstellung einer kommunalen Biodiversitätsstrategie

Eine gute Vorbereitung hat großen Einfluss auf den Erfolg einer kommunalen Biodiversitätsstrategie. Was soll mit der Erstellung einer Biodiversitätsstrategie erreicht werden? Welche inhaltlichen Schwerpunkte sollen in der Strategie gesetzt werden und warum? Durch welche Indikatoren kann die Wirkung der Strategie gemessen werden?

Durch ein frühzeitiges Identifizieren, Benennen und Verteilen von Kompetenzen und die Einbeziehung unterschiedlicher Fachbehörden der Kommunalverwaltung, relevanter zivilgesellschaftlicher Akteure (z. B. Naturschutz- und Umweltverbände, Ehrenamtliche) und der Wissenschaft mit Hochschulen oder universitätsnahen Institutionen kann die Erstellung einer Biodiversitätsstrategie positiv beeinflusst werden. Durch die Zusammenarbeit kann Fachwissen für eine fundierte Strategie aktiviert und es können zudem durch eine frühzeitige Beteiligung verwaltungstechnische Barrieren abgebaut werden. Durch eine Beteiligung der Öffentlichkeit können die Inhalte der Strategie geschärft und ihre Umsetzung durch eine höhere Akzeptanz gestärkt werden.

- ▶ Grundlegende Voraussetzung für eine Förderung der Erstellung und Umsetzung kommunaler Biodiversitätsstrategien ist das Einverständnis der jeweiligen Kommune/n. Bitte legen Sie der Skizze einen Nachweis über die Zustimmung der zuständigen Verwaltungen bei (Absichtserklärung, Letter of Intent).
- ▶ Beschreiben Sie den Prozess, wie die Biodiversitätsstrategie in Ihrer Kommune erstellt werden soll, unter Nennung von Projektverantwortlichen, Gremien, Akteuren, Meilensteinen u. a.
- ▶ Bemühen Sie sich darum, weitere finanzielle Mittel aus Länder-, Regional- und lokalen Programmen zu akquirieren.
- ▶ Berücksichtigen Sie in der Strategieentwicklung möglichst alle drei Aspekte des Begriffs Biodiversität (Vielfalt der Arten, Vielfalt der Lebensräume, Genetische Vielfalt).
- ▶ Gehen Sie auf die Schwerpunkte der Strategie ein und benennen Sie mögliche gesellschaftliche Zielgruppen.
- ▶ Voraussetzung für eine Förderung ist eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit und Kooperation mit relevanten Akteuren. Stellen Sie dar, wie die zu beteiligenden Fachbehörden und lokalen Akteure (z. B. Naturschutzverbände, Biologische Stationen, Landnutzerverbände o. ä.) zur Erstellung der Biodiversitätsstrategie eingebunden werden sollen.
- ▶ Wenn Sie eine partizipative Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger planen, gehen Sie auf die Beteiligungsformate ein und planen ggf. Mittel für eine professionelle Moderation und Implementierung der Beteiligungsergebnisse in den Strategieprozess ein.
- ▶ Stellen Sie dar, ob und wie die Erstellung und Umsetzung der Biodiversitätsstrategie durch Öffentlichkeitsarbeit/Natur- und Umweltbildung/Bildung für nachhaltige Entwicklung begleitet werden soll.
- ▶ Geben Sie an, ob die geplante Biodiversitätsstrategie durch das Kommunalparlament beschlossen werden soll.
- ▶ Äußern Sie sich dazu, ob die Strategie nach der Erstellung laufend angepasst und fortgeschrieben werden soll.

- ▶ Beziehen Sie bei der Strategieentwicklung möglichst sowohl den Innenbereich (§34 BauGB) als auch den Außenbereich (§35 BauGB) Ihrer Kommune mit ein.
- ▶ Stellen Sie einen zeitlichen Rahmen zur Erstellung der Biodiversitätsstrategie und der Umsetzung beispielhafter Maßnahmen in der geplanten Projektlaufzeit dar. Dabei sollte der Zeitraum für die Erstellung einer Biodiversitätsstrategie in der Regel 24 Monate nicht überschreiten.

Einsatz eines Biodiversitätsmanagers oder einer Biodiversitätsmanagerin

Die Förderung einer Biodiversitätsmanagerin oder eines Biodiversitätsmanagers im Förderschwerpunkt Stadtnatur ist ausschließlich für die Erstellung und Umsetzung der kommunalen Biodiversitätsstrategie möglich. Aufgaben sind die Koordination aller relevanten Arbeitsschritte und die Kommunikation innerhalb der Verwaltung, mit verwaltungsexternen Akteuren sowie externen Dienstleistern, die Initiierung von Prozessen und Projekten für die übergreifende Zusammenarbeit und die Vernetzung wichtiger Akteure. Die Biodiversitätsmanagerin bzw. der Biodiversitätsmanager soll durch Information/Öffentlichkeitsarbeit, Moderation, Sensibilisierung und Mobilisierung die Umsetzung des Gesamtkonzepts und einzelner Maßnahmen zum Schutz der biologischen Vielfalt unterstützen, initiieren und begleiten. Ziel ist es auch, den Schutz der Biodiversität als Querschnittsaufgabe in alle Verwaltungsbereiche und -abläufe (z. B. Beschaffung) des Antragstellers zu integrieren. Eine Biodiversitätsmanagerin oder ein Biodiversitätsmanager kann auch interkommunal eingesetzt werden.

- ▶ Skizzieren Sie die Aufgaben, die ein Biodiversitätsmanager oder eine Biodiversitätsmanagerin in Ihrer Kommune übernehmen soll (Stellenbeschreibung erst bei Antragstellung, also in der zweiten Stufe des Verfahrens notwendig). Planen Sie die dafür notwendigen Mittel (Personalkosten, Reisekosten u. a.) ein.
- ▶ Es ist gewünscht, dass ein Austausch bzw. eine Vernetzung der Biodiversitätsmanagerinnen und Biodiversitätsmanager stattfinden soll. Planen Sie die ggf. dafür notwendigen Reisekosten ein.

Darstellung möglicher inhaltlicher Schwerpunkte der geplanten Biodiversitätsstrategie

Ein Ziel von Biodiversitätsstrategien ist, vielfältige Lebensräume mit natürlicher Dynamik zu schaffen, die sich durch ein angepasstes Pflegemanagement weiter entwickeln können. Ein weiteres Ziel ist die Erhaltung der Artenvielfalt. Mögliche Maßnahmen wären die Sicherung des Vorkommens regionaler Arten, Erhalt und Erweiterung des Lebensraums bestimmter Arten, Aufbau und Erweiterung von Biotopverbänden, Unterstützung heimischer Arten auch unter Einbeziehung alter Kultursorten, Nutztiere und kulturlandschaftlicher Elemente sowie der Umgang mit invasiven Arten. Biotop- und Artenkartierungen bilden eine wichtige Arbeitsgrundlage dafür, welche Biotope und Arten in die Strategie aufgenommen werden und welche Maßnahmen sinnvoll sind.

- ▶ Nennen Sie beispielhaft Arten und Biotope und beschreiben damit mögliche Handlungsschwerpunkte der Biodiversitätsstrategie anhand nachvollziehbarer naturschutzfachlicher Kriterien.
- ▶ Stellen Sie dar, welche beispielhaften Maßnahmen im Projekt geplant und durchgeführt werden sollen (weitere Informationen hierzu finden Sie in UrbanNBS (2020): Arbeitshilfe zur Erstellung kommunaler Biodiversitätsstrategien, S. 20-24)
- ▶ Legen Sie dar, auf welche Grundlagen und Daten Sie zurückgreifen können und in welchem Umfang ggf. weitere Kartierungen zur Bestandserfassung und Planung sowie Wirkungsmessung (Evaluation) der Biodiversitätsstrategie notwendig sind.

Darstellung anderer planerischer Instrumente/Strategien Ihrer Kommune und mögliche Anknüpfungspunkte

Die Ansätze einer Biodiversitätsstrategie können in eine Vielzahl an formellen und informellen planerischen Instrumenten aufgenommen/integriert werden (Formelle: Landschaftspläne, Grünordnungspläne, Flächennutzungspläne, Bebauungspläne, Städtebauliche Verträge, Pflege-/Nutzungs-/Pachtverträge, Verordnungen/Satzungen etc.; Informelle: Pflege- und Entwicklungspläne, Integrierte Stadtentwicklungskonzepte (INSEK/ISEK), Klimaanpassungsstrategien, Freiraumkonzepte etc.). Auch besteht die Möglichkeit, die Biodiversitätsstrategie mit anderen Strategien (Stadtentwicklung, Klimaschutz, Hochwasserschutz o. ä.), welche Ihre Kommune beschlossen hat, zu verknüpfen. So kann einem Nebeneinander oder einer Konkurrenz zu anderen Strategien, aber auch zu anderen Themen und Konzepten der Stadtentwicklung entgegengewirkt werden.

- ▶ Stellen Sie dar, welche Konzepte und Strategien mit Bezügen zur biologischen Vielfalt es bereits gibt (Freiraumkonzept, Grünkonzept, städtebauliche Konzepte, etc.).
- ▶ Gehen Sie darauf ein, ob Sie eine Aufnahme/Integration in verbindliche Planungsinstrumente Ihrer Kommune beabsichtigen.
- ▶ Bitte stellen Sie beispielhaft mögliche Querbezüge/Schnittstellen zu anderen Strategien sowie zu anderen Themen und Konzepten der Stadtentwicklung Ihrer Kommune dar und wie diese mit der Biodiversitätsstrategie verknüpft werden können. Soweit bereits erkennbar, weisen Sie bitte auch auf Zielkonflikte (z. B. zwischen Biodiversität und Land- und Erholungsnutzung) hin.

Evaluation

Monitoring und Evaluation sind wichtige Instrumente für die Begleitung des Projektes und Überprüfung des Projekterfolgs. Diese ermöglichen es, Empfehlungen für die Weiterentwicklung und Fortschreibung der Biodiversitätsstrategie zu geben.

- ▶ Beachten Sie, dass die Durchführung einer Evaluation nach Maßgabe des Leitfadens zur Evaluation von Projekten im Bundesprogramm Biologische Vielfalt verpflichtend ist (siehe Links). Planen Sie die dafür notwendigen Mittel ein.
- ▶ Bitte gehen Sie darauf ein, ob außerdem ein projektbegleitendes Monitoring für ausgewählte Maßnahmen durchgeführt werden soll.

LINKS

Leitfaden zur Evaluation

https://biologischevielfalt.bfn.de/fileadmin/BfN/service/Dokumente/Evaluationsleitfaden_LNV_2017_PH5_Final_BITV_.pdf

3 Antragsverfahren

Das Bundesamt für Naturschutz (BfN) hat den DLR Projektträger (DLR-PT) 2011 mit der Abwicklung des Bundesprogramms Biologische Vielfalt beauftragt. In Abstimmung mit dem BfN und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) setzt das Programmbüro im DLR-PT das Bundesprogramm Biologische Vielfalt um und begleitet alle Vorhaben fachlich und administrativ von der Antragstellung bis zum Projektende.

Die Antragstellung im Bundesprogramm Biologische Vielfalt (BPBV) erfolgt in einem zweistufigen Verfahren. Der Ablauf wird auf der BPBV-Website unter dem Reiter ‚Antrag stellen‘ dargestellt. Hier finden Sie die erforderlichen Dokumente zum Download, hilfreiche Informationen und einen Erklärfilm zur Antragstellung. <https://biologischevielfalt.bfn.de/bundesprogramm/antragstellen.html>

3.1 Einreichung Projektskizze (erste Verfahrensstufe)

Abweichend vom üblichen Verfahren, gilt für die Einreichung einer Projektskizze (erste Verfahrensstufe) zur Erstellung einer kommunalen Biodiversitätsstrategie ein fester Stichtag. Die Projektskizze muss bis zum 1. Februar auf Grundlage der Mustergliederung und des Musterfinanzierungsplans für BPBV-Projekte per E-Mail im Programmbüro (programmhuero-bpbv@dlr.de) eingereicht werden.

In der Projektskizze stellen Sie die Projektidee dar und geben einen Überblick über die geplanten Projekthalte, Projektziele und den Finanzbedarf.

3.2 Bewertung der Projektskizzen

Das Programmbüro des BfN im DLR-PT prüft die Projektskizze auf ihre grundsätzliche Förderfähigkeit im Einvernehmen mit BfN und BMU. Bewertungsgrundlage für die Prüfung sind u. a. der Beitrag zur Umsetzung der Ziele der Nationalen Strategie zur Biologischen Vielfalt, das Bundesinteresse, die Expertise des Skizzeneinreichers und der Gesamteindruck der Projektskizze.

Sollten die im Rahmen dieses Aufrufs zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht ausreichen, um alle grundsätzlich positiv bewerteten Projektideen zu fördern, stehen die Anträge im Wettbewerb zueinander. Es erfolgt eine Prioritätensetzung anhand der folgenden Kriterien:

- ▶ Wie hoch sind die Erfolgsaussichten zur langfristigen Umsetzung der kommunalen Biodiversitätsstrategie (u.a. Durchführbarkeit des Arbeitsplans, Akquise weiterer Finanzierungsmöglichkeiten, Beschluss der Kommune)?
- ▶ Sind kooperative Ansätze, die zur Vernetzung und zum Wissensaustausch zwischen unterschiedlichen Gruppen von Akteuren (Naturschutz; Nutzergruppen, Wissenschaft, Bildung, Artenkenner) oder die zur Durchführung von Maßnahmen beitragen, vorgesehen?
- ▶ Wie gut ist die fachliche Qualität?

LINKS

Erklärfilm

<https://biologischevielfalt.bfn.de/bundesprogramm/antragstellen.html>

Programmbüro Bundesprogramm Biologische Vielfalt

programmhuero-bpbv@dlr.de

3.3 Aufforderung zur Antragstellung (zweite Verfahrensstufe)

Wird Ihre Skizze positiv bewertet, erhalten Sie eine schriftliche Aufforderung voraussichtlich bis Ende Juli desselben Jahres zur Antragstellung und können im zweiten Schritt den Förderantrag erarbeiten und einreichen. Dieser besteht aus einem Formantrag im Elektronischen Antrags- und Angebotssystem (Easy-Online) zusammen mit einer ausführlichen Vorhabensbeschreibung, die auf der Projektskizze basiert. In diesem Antrag sind die Vorhabenziele sowie insbesondere der Arbeits- und Zeitplan ausführlicher und konkreter darzustellen. Darüber hinaus sind der Finanzierungsplan bzw. die Vorkalkulation detailliert aufzuschlüsseln und mit fachlichen Ausführungen in der Vorhabenbeschreibung zu erläutern. Wichtig ist, inhaltliche und förderrechtliche Auflagen aus der Begutachtung der Projektskizze in den Förderanträgen zu beachten und umzusetzen.

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN UND BERATUNG

Programmbüro des BfN für das Bundesprogramm Biologische Vielfalt

Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V. (DLR)

DLR Projektträger

Leben, Natur, Vielfalt

Heinrich-Konen-Str. 1 | 53227 Bonn

Ute Borchers

E-Mail: Ute.Borchers@dlr.de

Kerstin Hille

E-Mail: Kerstin.Hille@dlr.de

Kerstin Klewer

E-Mail: Kerstin.Klewer@dlr.de

<https://biologischevielfalt.bfn.de/bundesprogramm/>